

Technische Betriebe Leverkusen AÖR

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung – Handreichung zur Vorlage VR 869

Synopse

Alt	Neu
Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL	(...) Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL)
vom 13.12.2007	vom 17.09.2024
Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I Ges. vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR (TBL) am 17.09.2007 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Gegenstand der Gebühr	§ 1 Gegenstand der Gebühr
Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.	Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.
§ 2 Gebührenpflichtige	§ 2 Gebührenpflichtige

<p>Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p>Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.</p>
<p>§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>1. Sachliche Gebührenfreiheit:</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mündliche Auskünfte, b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens, e) Leistungen, die die TBL gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen. <p>2. Persönliche Gebührenbefreiung:</p> <p>Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. 	<p>§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>1. Sachliche Gebührenfreiheit:</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mündliche Auskünfte, b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens, e) Leistungen, die die TBL gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen. <p>2. Persönliche Gebührenbefreiung:</p> <p>Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw.

<p>einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,</p> <p>b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG),</p> <p>c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der TBL AÖR unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG).</p> <p>3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.</p>	<p>einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,</p> <p>b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG),</p> <p>c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der TBL AÖR unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG).</p> <p>3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.</p>
<p>§ 4 Gebührenbemessung</p> <p>1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.</p> <p>2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 4 Gebührenbemessung</p> <p>1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.</p> <p>2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 5 Ablehnung und Rücknahme</p>	<p>§ 5 Ablehnung und Rücknahme</p>

<p>Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG).</p>	<p>Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG).</p>
<p>§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei den TBL AÖR, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. 4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden. 	<p>§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei den TBL AÖR, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. 2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. 4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.
<p>§ 7 Auslagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. 2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. 	<p>§ 7 Auslagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. 2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

<p>3. Zu ersetzen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. <p>4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.</p>	<p>3. Zu ersetzen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. <p>4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.</p>
<p>§ 8 Vorschusszahlung</p> <p>Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.</p>	<p>§ 8 Vorschusszahlung</p> <p>Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 15.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung TBL vormals in Kraft getreten zum 01.01.2008, mit Ablauf des 14.10.2024 außer Kraft.</p>
<p>Anhang</p>	<p>Anhang</p>
<p>G e b ü h r e n t a r i f zur Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR</p>	<p>G e b ü h r e n t a r i f zur Verwaltungsgebührensatzung der Technischen Betriebe Leverkusen der Stadt Leverkusen AÖR</p>

A. Allgemeine Gebührensätze	A. Allgemeine Gebührensätze
1. Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite 2,50 – 25,00 €	Entfällt
2. Bescheinigungen 5,00 € bei erheblichem Aufwand 7,50 – 30,00 €	
3. Beglaubigungen	
3.1 von Unterschriften und Handzeichen 2,50 €	
3.2 von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite, je nach Arbeitsaufwand 2,50 – 5,00 €	
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand 5,00 – 50,00 €	
5. Abschriften und Auszüge	
5.1 je angefangene Seite 3,60 €	
5.2 je angefangene Durchschrift 0,50 €	
5.3 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr	
6. Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw. Format DIN A4 1,00 € Format DIN A3 2,00 €	
7. Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause Format DIN A4 2,60 €	

<p>Format DIN A3 3,60 € Format DIN A2 6,15 € Format DIN A1 7,70 € Format DIN A0 10,20 €</p>	
<p>B. Besondere Gebührensätze</p> <p>Zustimmung zum Aufbruch gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)</p> <p>Für den Verwaltungsaufwand, der Zustimmung zur Verlegung bzw. Änderung von Telekommunikationslinien wird bei</p> <p>kleinen Baumaßnahmen eine Verwaltungsgebühr pro Aufgrabungsmitteilung von 20,00 €</p> <p>und bei großen und umfangreichen Baumaßnahmen eine Verwaltungsgebühr von 100,00 € erhoben.</p> <p>Hiervon unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen mit einem besonders hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.</p>	<p>B. Besondere Gebührensätze</p> <p>Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß §127 Telekommunikationsgesetz (TKG)</p> <p>Für den Verwaltungsaufwand der Zustimmung zur Verlegung bzw. Änderung von Telekommunikationslinien wird eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand basierend auf den aktuellen Stundensätzen der TBL erhoben.</p>